

## Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 20.06.2018 folgende Änderung beschlossen:

### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung

#### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt. Die Unterkünfte sind nicht für den dauernden Aufenthalt vorgesehen. Die Benutzer sind aufgefordert, sich selbstständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer auf die Unterkunft nicht mehr angewiesen ist, hat er dies der Stadt sofort mitzuteilen.

(2) Die Beendigung des Benutzerverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Ludwigsburg. So weit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzerverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(3) Die Unterkunft wird nur so lange zur Verfügung gestellt, wie sie auch tatsächlich zur Übernachtung benutzt wird. Ein Zimmer ist zu räumen und der Stadtverwaltung wieder zur Unterbringung von anderen Personen zur Verfügung zu stellen, wenn eine Abwesenheit länger als drei Nächte dauert und ohne nachvollziehbare Begründung erfolgt.

### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

#### § 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.07.2018

Unterkunft	Kategorie I Riedle	Kategorie II Teinacher Straße	Kategorie III Anschluss- unterbringung
Gebühr pro Person und Monat (warm)	342,00 €	494,00 €	394,00 €
Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat	171,00 €	247,00 €	194,00 €
Gebühr pro Kind (0 bis 1 Jahr) pro Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gebührenschnldnern, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag für die Dauer von 12 Monaten die nachfolgende Gebührenermäßigung um 50 Prozent gewährt.

Unterkunft	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) 50%	Riedle	Teinacher Straße	Anschluss- unterbringung
<b>Gebühr pro Person und Monat (warm)</b>	<b>171,00 €</b>	<b>247,00 €</b>	<b>197,00 €</b>
<b>Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat</b>	<b>85,00 €</b>	<b>123,00 €</b>	<b>98,00 €</b>
<b>Gebühr pro Kind (0 bis 1 Jahr) pro Monat</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührenschnldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen.

Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils zwölf Monate festgesetzt. Die Gebührenreduzierung kann auf Antrag einmal verlängert werden (d. h. insgesamt zwei Jahre), wenn der Antragsteller zusätzlich nachweist, dass er sich regelmäßig erfolglos um die Anmietung eigenen Wohnraums bemüht hat.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Ludwigsburg, den 20.06.2018

Werner Spec  
Oberbürgermeister